HANDELSREGELUNGEN FÜR ENTWICKLUNGSLÄNDER

In dieser Kurzdarstellung wird erläutert, wie die Entwicklungspolitik der EU durch Regelungen, die mit den Regeln der Welthandelsorganisation im Einklang stehen, die Bedeutung des Handels und die bedürftigsten Länder in den Mittelpunkt rückt. Vorgestellt wird das Allgemeine Präferenzsystem, mit dem Entwicklungsländern mithilfe ermäßigter Zölle ein bevorzugter Zugang zum EU-Markt gewährt wird. Ferner wird dargelegt, wie den afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten durch Wirtschaftspartnerschaftsabkommen Handelsvergünstigungen eingeräumt werden.

RECHTSGRUNDLAGE

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV):

— In Artikel 3 ist festgelegt, dass die gemeinsame Handelspolitik in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fällt.

— Artikel 207 sieht vor, dass das Europäische Parlament und der Rat der EU als gesetzgebende Organe Rechtsvorschriften zur Umsetzung der gemeinsamen Handelspolitik erlassen, und zwar im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens, bei dem Parlament und Rat Rechtsvorschriften gemeinsam und gleichberechtigt erlassen.

— In Artikel 218 ist festgelegt, dass die Zustimmung des Parlaments erforderlich ist, damit die EU internationale Übereinkünfte wie Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) schließen kann, und dass das Parlament das Recht hat, in allen Phasen des Verfahrens unverzüglich und umfassend unterrichtet zu werden.

EU-HANDEL UND ENTWICKLUNG

In der Mitteilung der Kommission aus dem Jahr 2012 mit dem Titel „Handel, Wachstum und Entwicklung – Eine maßgeschneiderte Handels- und Investitionspolitik für die bedürftigsten Länder“ wird eine Veränderung des Paradigmas „Handel und Entwicklung“ der EU deutlich. Der Handel wird in dieser Mitteilung zwar nach wie vor in den Mittelpunkt der Entwicklungsstrategien gestellt, doch wird auch betont, dass immer stärker zwischen den Entwicklungsländern differenziert werden muss, damit der Schwerpunkt auf die bedürftigsten Länder gelegt werden kann und die Synergieeffekte zwischen Handels- und Entwicklungspolitik verbessert werden.

Auf multilateraler Ebene unterstützt die Union die 2001 in Doha auf den Weg gebrachte Entwicklungsagenda der Welthandelsorganisation (WTO). Im Oktober 2015 wurde das während der neunten WTO-Ministerkonferenz in Bali beschlossene Übereinkommen über Handelserleichterungen ratifiziert, das für Entwicklungs- und Binnenländer besonders bedeutsam ist. Bei der dreizehnten WTO-Ministerkonferenz in Abu Dhabi (2024) wurde beschlossen, die Graduierung aus dem Status

„Am wenigsten entwickeltes Land" zu erleichtern und für einen reibungslosen Übergangszeitraum zu sorgen.

Die EU-Strategie für Handelshilfe, die 2007 angenommen und zuletzt 2017 überarbeitet wurde, steht im Einklang mit der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, dem Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik und der Globalen Strategie der EU. Im Fortschrittsbericht 2023 über die EU-Handelshilfe wird bestätigt, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten die weltweit führenden Anbieter von Handelshilfe sind, da sie im Jahr 2020 insgesamt 23 Mrd. EUR beigesteuert haben, bevor die Zahlen mit 18,5 Mrd. EUR wieder ungefähr auf das Niveau aus der Zeit vor der Pandemie sanken. Dies entspricht 42 % aller Mittel für Handelshilfe aus bilateralen und multilateralen Quellen und somit einem beträchtlichen Anstieg gegenüber dem Beitrag von 2018, der bei 33 % lag. Rund 140 Länder und Gebiete kommen für öffentliche Entwicklungshilfe in Betracht.

DAS ALLGEMEINE PRÄFERENZSYSTEM

Das Allgemeine Präferenzsystem (APS) ist eine Handelsregelung, durch die Entwicklungsländern und -gebieten im Wege einer Senkung der Zölle auf ihre Waren der Zugang zum EU-Markt erleichtert wird.

Die Union gewährte ursprünglich einseitige Zollpräferenzen, damit Entwicklungsländer zusätzliche Exporterlöse erzielen, die dann in ihre eigene nachhaltige Entwicklung investiert werden konnten. Im Zuge der Reform der APS-Regelung im Jahr 2012 wurde sie weitgehend auf Länder ausgerichtet, die besonders der Hilfe bedürfen, d. h. die am wenigsten entwickelten Länder. Zugleich wurden aber auch die drei Komponenten der Regelung beibehalten. Dabei handelt es sich um die Standard-APS-Regelung, APS+ und die Initiative „Alles außer Waffen".

Das APS sollte ursprünglich im Dezember 2023 auslaufen, wurde jedoch bis Dezember 2027 verlängert. Am 28. April 2026 billigte das Parlament die überarbeiteten Vorschriften, die ab 2027 gelten sollen. Durch die neue Verordnung soll die nachhaltige wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung der begünstigten Länder, einschließlich der Achtung einer verantwortungsvollen Staatsführung und der Menschenrechte, mit dem vorrangigen Ziel der Beseitigung der Armut gefördert werden.

A. Standard-APS-Regelung

Bei der Standard-APS-Regelung handelt es sich um eine eigenständige Handelsregelung, in deren Rahmen die EU mittels ermäßigter Zollsätze oder Nullzollsätze für bestimmte ausländische Waren einen Präferenzzugang zum EU-Markt ohne Gegenseitigkeitsbedingung gewährt.

Die Zulassungskriterien für die Standard-APS-Regelung, bei der die Zölle für etwa 66 % aller Tarifpositionen reduziert werden, wurden strikter gefasst, damit sie nur noch für die besonders gefährdeten Entwicklungsländer, die ein niedriges Einkommen oder ein mittleres Einkommen im unteren Bereich aufweisen, Anwendung finden. Die Zahl der Begünstigten wurde in der Folge wesentlich von vormals 176 auf 23 im Berichtszeitraum 2016-2017 verringert. Länder, die von der Weltbank als Länder mit hohem Einkommen oder mit mittlerem Einkommen im oberen Bereich eingestuft

wurden, wurden schrittweise aus der Regelung herausgenommen. Seit 2025 gilt für elf Länder die APS-Regelung. Alle Länder, die ein Freihandelsabkommen mit der EU unterzeichnet und ratifiziert haben, können die Präferenzregelung ungeachtet ihres Entwicklungsstands automatisch nicht mehr in Anspruch nehmen.

B. APS+

Bei APS+ handelt es sich um eine als konkreter Anreiz konzipierte Sonderregelung: Gefährdeten Ländern, die internationale Übereinkommen in den Bereichen Menschen- und Arbeitnehmerrechte sowie Umweltschutz und gute Regierungsführung ratifiziert und umgesetzt haben, werden damit Zollbefreiungen gewährt. In diesem Rahmen gelten Nullzölle für etwa 66 % aller Zolltariflinien, die von der Standard-APS-Regelung erfasst werden. Diese Regelung gilt nur für hilfsbedürftige Entwicklungsländer unter der Voraussetzung, dass 27 internationale Übereinkommen ratifiziert und angewendet werden, die die nachhaltige Entwicklung betreffen, darunter grundlegende Menschenrechtsübereinkommen, Übereinkommen zu Arbeitnehmerrechten und bestimmte Übereinkommen zum Umweltschutz sowie zur Bekämpfung von illegaler Drogenherstellung und illegalem Drogenhandel. Die Nichteinhaltung der entsprechenden Anforderungen hat eine Aussetzung der Zollpräferenzen zur Folge. Die Liste der Begünstigten umfasst derzeit acht Länder.

C. Initiative „Alles außer Waffen"

Mit der Initiative „Alles außer Waffen" wird Ländern, die als am wenigsten entwickelte Länder gelten, für unbestimmte Dauer der zoll- und kontingentfreie Zugang für alle Waren – mit Ausnahmen von Waffen und Munition – gewährt. 2025 deckte die Initiative 46 Länder ab, von denen sich 33 in Afrika, neun in Asien, drei im pazifischen Raum und eines (Haiti) im karibischen Raum befinden. Mehrere der im Rahmen der Initiative begünstigten Länder dürften in den kommenden Jahren aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder aufsteigen.

WIRTSCHAFTSPARTNERSCHAFTSABKOMMEN

Bei Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) handelt es sich um Handels- und Entwicklungsabkommen zwischen der EU einerseits und den afrikanischen, karibischen und pazifischen Regionen andererseits. Im Rahmen des im Jahr 2000 geschlossenen Cotonou-Abkommens wurden sie zum wichtigsten Instrument für die Förderung derartiger Handelsbeziehungen. 2023 bekräftigten die EU, ihre Mitgliedstaaten und 77 Mitglieder der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten, dass WPA von besonderer Bedeutung sind und dass mit dem seit dem 1. Januar 2024 vorläufig angewandten Samoa-Abkommen dafür gesorgt werden muss, dass die Partnerschaft fortgeführt wird. WPA sind eigenständige, auf Entwicklung ausgerichtete Handelsabkommen, die sich auf wesentliche Elemente des Samoa-Abkommens stützen. Sie sollen mit der WTO vereinbar sein und ersetzen schrittweise das Allgemeine Präferenzsystem, die einseitige Präferenzhandelsregelung der EU. Es gibt acht WPA mit 33 Ländern. Im Jahr 2016 wurde eine Verordnung erlassen, mit denen die Bedingungen für den Zugang zum Markt der EU für Waren aus bestimmten afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten festgelegt wurden.

A. WPA mit karibischen Ländern

Das erste regionale WPA wurde mit dem Forum der karibischen AKP-Staaten (CARIFORUM) geschlossen; es wurde im Oktober 2008 unterzeichnet und am 25. März 2009 vom Parlament gebilligt. Es gilt für 14 karibische Staaten. Das Abkommen ist derzeit vorläufig in Kraft und wird alle fünf Jahre überprüft. Die gemeinsamen WPA-Gremien kommen zudem seit 2010 regelmäßig zusammen. Die erste Überprüfung fand 2015 statt. 2014 und 2021 wurden unabhängige Ex-post-Evaluierungen in Bezug auf die Durchführung und die Auswirkungen des WPA durchgeführt. Derzeit wird darüber verhandelt, im Rahmen des Abkommens bestimmte geografische Angaben zu schützen. Weitere Einzelheiten finden Sie auf der Website der Kommission zu den Handelsbeziehungen der EU zu den karibischen Ländern.

B. WPA mit westafrikanischen Ländern

Die Verhandlungen über ein regionales WPA zwischen der EU und 16 westafrikanischen Ländern, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und der Westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion wurden im Februar 2014 zum Abschluss gebracht. Alle Mitgliedstaaten der EU sowie 15 Länder Westafrikas – mit Ausnahme Nigerias – haben das WPA unterzeichnet. Damit das WPA vorläufig angewandt werden kann, müssen alle westafrikanischen Länder das Abkommen unterzeichnen, und mindestens zwei Drittel müssen es ratifizieren.

Côte d'Ivoire und Ghana haben am 26. November 2008 bzw. am 28. Juli 2016 bilaterale Interims-WPA unterzeichnet. Das Europäische Parlament erteilte am 1. Dezember 2016 seine Zustimmung. Beide Interims-WPA werden seither vorläufig angewandt. Ghana und die EU haben das vollständige Marktzugangsangebot und den von Ghana vorgeschlagenen Zeitplan gebilligt. Ghana hat 2020 mit der Liberalisierung seines Marktes für Waren aus der EU begonnen. Dieser Prozess soll bis 2029 abgeschlossen sein. Im Januar 2024 liberalisierte Côte d'Ivoire die Zölle weiter und verstärkte die Bemühungen um die Weiterentwicklung und Diversifizierung seines bilateralen Handels mit der EU, wobei die letzten beiden der fünf Phasen der Zollliberalisierung für 2026 und 2029 geplant sind. Weitere Einzelheiten finden Sie auf der Website der Kommission zu den Handelsbeziehungen der EU zu Westafrika.

C. WPA mit zentralafrikanischen Ländern

Als einziges zentralafrikanisches Land hat Kamerun ein Interims-WPA mit der EU unterzeichnet, das seit dem 4. August 2014 vorläufig angewandt wird, nachdem das Parlament im Juni 2013 seine Zustimmung erteilt hat.

Die Kontakte zwischen den regionalen Organisationen Zentralafrikas und der EU, in deren Rahmen der Beitritt weiterer zentralafrikanischer Länder diskutiert wird, werden gepflegt. Die Unterzeichnung eines regionalen WPA steht allerdings noch aus. Weitere Einzelheiten finden Sie auf der Website der Kommission zu den Handelsbeziehungen der EU zu Zentralafrika.

D. WPA mit den Ländern Ost- und Südafrikas

Zu den Ländern Ost- und Südafrikas zählen die Inseln im Indischen Ozean (die Komoren, Madagaskar, Mauritius und die Seychellen), Länder am Horn vom Afrika

(Dschibuti, Äthiopien, Eritrea und Sudan) und einige Länder im südlichen Afrika (Malawi, Sambia und Simbabwe).

Im Jahr 2009 unterzeichneten Madagaskar, Mauritius, die Seychellen und Simbabwe ein WPA, das seit dem 14. Mai 2012 vorläufig angewandt wird. Das Parlament erteilte am 17. Januar 2013 seine Zustimmung. Das Abkommen steht anderen Ländern der Region offen. Die Komoren unterzeichneten das WPA im Juli 2017 und begannen am 7. Februar 2019 mit seiner Anwendung. Verhandlungen, die darauf ausgerichtet sind, den Geltungsbereich des WPA auf alle handelsbezogenen Fragen wie den Zusammenhang zwischen Handel und nachhaltiger Entwicklung auszudehnen und zudem Beratungsgremien für die Zivilgesellschaft und die Parlamente zu schaffen, dauern an. Die fünfzehnte Verhandlungsrunde fand im März 2025 in Brüssel statt. Weitere Einzelheiten finden Sie auf der Website der Kommission zu den Handelsbeziehungen der EU zu Ost- und Südafrika.

E. WPA mit der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC)

Die Ostafrikanische Gemeinschaft umfasst Burundi, Kenia, Ruanda, Tansania, Uganda und seit 2016 Südsudan. Die Verhandlungen über das regionale WPA wurden am 16. Oktober 2014 erfolgreich abgeschlossen. Am 1. September 2016 unterzeichneten Kenia und Ruanda ebenso wie die EU und ihre Mitgliedstaaten das WPA. Das regionale WPA wurde jedoch nicht vorläufig angewandt. Grund dafür ist, dass nicht alle Mitglieder der EAC das Abkommen unterzeichnet und ratifiziert haben, was wiederum Voraussetzung für seine Anwendung war.

Im Februar 2021 wurde auf dem ordentlichen Gipfel der Staats- und Regierungschefs der EAC beschlossen, EAC-Ländern die bilaterale Durchführung des WPA zwischen der EU und der EAC nach dem Grundsatz der „variablen Geometrie" zu erlauben. Kenia führte die Verhandlungen mit der EU mit dem Ziel fort, das WPA zwischen der EU und der EAC mit Blick auf eine individuelle Umsetzung anzupassen. Das WPA zwischen der EU und Kenia trat am 1. Juli 2024 in Kraft, nachdem das Parlament am 29. Februar 2024 seine Zustimmung erteilt hatte. Die erste Tagung des Gemeinsamen Rates EU-Kenia auf Ministerebene fand am 12. Mai 2025 in Nairobi statt. Dieses bilaterale WPA bleibt für den Beitritt anderer EAC-Partnerstaaten offen. Weitere Einzelheiten finden Sie auf der Website der Kommission zu den Handelsbeziehungen der EU mit der EAC.

F. WPA mit der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC)

Das Abkommen zwischen der EU und der SADC wurde im Juni 2016 von der EU und der SADC-WPA-Gruppe, die aus sechs der fünfzehn Mitgliedstaaten der SADC (Botsuana, Lesotho, Mosambik, Namibia, Eswatini und Südafrika) besteht, unterzeichnet. Nachdem das Europäische Parlament im September 2016 seine Zustimmung erteilte, kommt das Abkommen seit Oktober 2016 vorläufig zur Anwendung. In Bezug auf Mosambik begann die vorläufige Anwendung am 4. Februar 2018, nachdem das Land das Abkommen ratifiziert hatte. Am 18. November 2022 schlossen die EU und Angola die Verhandlungen über ein Abkommen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (SIFA) ab. Das Parlament erteilte am 7. Februar 2024 seine Zustimmung zum Abschluss des WPA. Seit dem 1. September 2024 ist das SIFA zwischen der EU und Angola in Kraft. Es handelt sich dabei um das allererste EU-Abkommen zur Erleichterung von Investitionen. Die EU und Angola arbeiten an der Umsetzung des SIFA. Am 20. November 2025 unterzeichneten die EU und

Südafrika die allererste Partnerschaft für sauberen Handel und Investitionen. Weitere Einzelheiten finden Sie auf der Website der Kommission zu den Handelsbeziehungen der EU mit der SADC.

G. WPA mit pazifischen Ländern

Das Parlament erteilte seine Zustimmung zu dem WPA zwischen der EU und dem Pazifikraum im Januar 2011. Im Mai 2011 wurde das Abkommen von Papua-Neuguinea ratifiziert. Die Regierung der Fidschi-Inseln begann im Juli 2014 mit der Anwendung des Abkommens, Samoa und die Salomonen schlossen das Beitrittsverfahren hinsichtlich des WPA im Dezember 2018 bzw. im Mai 2020 ab. Am 18. Dezember 2024 erteilte das Parlament seine Zustimmung zu dem Beitritt von Tuvalu, Niue und Tonga, und am 10. September 2025 stimmte es dem Beitritt Vanuatus zu. Die Beitrittsverfahren mit den Föderierten Staaten von Mikronesien, der Republik Marshallinseln und Timor-Leste sind noch im Gange. Weitere Einzelheiten finden Sie auf der Website der Kommission zu den Handelsbeziehungen der EU mit den pazifischen Ländern.

ROLLE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Das Europäische Parlament ist als gesetzgebendes Organ gemeinsam mit dem Rat der EU für die Ausgestaltung der Verordnungen im Zusammenhang mit dem APS zuständig und stellt sicher, dass das System die Werte der EU widerspiegelt.

Für den Abschluss von WPA ist die Zustimmung des Parlaments erforderlich, und es muss in allen Phasen ihrer Aushandlung, ihres Abschlusses und ihrer Umsetzung umfassend und unverzüglich unterrichtet werden. Durch seine Kontrolle und Überwachung stellt das Parlament sicher, dass die WPA neben dem Handel auch die Entwicklung fördern.

Diese Kurzdarstellung wurde vom Referat Analyse und Unterstützung für die externen Politikbereiche des Europäischen Parlaments erstellt. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Ausschusses für internationalen Handel.

Rasma Kaskina
04/2026